## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anläßlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

## Vom 28. Mai 2001

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. 1 S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBL I S. 1186), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalienund Medizinprodukterechts vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 956) erläßt der Markt Zell

## folgende

## Verordnung

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen alle Verkaufsstellen im Markt Zell jeweils am Sonntag nach Mariä Heimsuchung bzw. am gleichen Sonntag an Mariä Heimsuchung (2. Juli) und am Sonntag nach Gallus bzw. am gleichen Sonntag an Gallus (16. Oktober) von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein
- (2) Wird von der Regelung nach Absatz 1 Gebrauch gemacht, müssen die offenen Verkaufsstellen gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG an den jeweils voraufgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

<sup>1)</sup>Die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 293) und des Manteltarifvertrages im Einzelhandel in der jeweils geltenden Fassung werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt. <sup>2)</sup> Ebenso bleiben die Vorschriften des § 17 LadSchlG unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zell, 28. Mai 2001 Markt Zell

Dietel

1. Bürgermeister